AR 10708 Edward Salier Collection S 39/3

An den Sabbaten und Wallfahrtsfesten besteht ein Anspruch a[illegible] platz nur, wenn er bis zum Beginn des Gottesdienstes eingenommen ist.

Neue

Familienname des Platzmieters Salier

Vorname Liese **2**

Wohng. Claudiusstr. 11.

Vom Platzmieter **eigenhändig** auszufüllen, da sonst von der Erneuerung ausgeschlossen

Damenplatz

Abt. G

Nr. 33

Mk. 7.50

EINTRITTSKARTE 1934/35 (5695)

Neue Synagoge, Oranienburger Str. 30

Beginn des Gottesdienstes

an den Neujahrstagen $10\frac{3}{4}$ Uhr

am **ersten** Vorabend $5\frac{3}{4}$ Uhr

Unverkäuflich und unübertragbar!

[illegible]eninhaber erkennt die Synagogenordnung sowie die Geschäftsordnung für die Vermietung der Synagogen- und Betsaalplätze als bindlich an. Die Erneuerungsfrist ist einzuhalten, da nach Ablauf nicht erneuerten Karten anderweitig vergeben werden. Anspruch Erneuerung besteht nicht; insbesondere erfolgt sie nicht, wenn Gültigkeitsdauer der Karte eingeschränkt ist, oder über den Platz im allgemeinen Interesse anderweitig verfügt werden muß.

Druck: L. Bieber, Berlin SO 16

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Die Gemeinde ruft,

hilf ihr die schwere Aufgabe erfüllen!

Spende nach deiner ganzen Kraft!

Postscheckkonto des Wohlfahrtsamts: Berlin Nr. 29640

An den Sabbaten und Wallfahrtsfesten besteht ein Anspruch auf den Sitzplatz nur, wenn er bis zum Beginn des Gottesdienstes eingenommen ist.

Neue

Familienname des Platzmieters

Vorname

2

Wohng.

Vom Platzmieter **eigenhändig** auszufüllen, da sonst von der Erneuerung ausgeschlossen

Herrenplatz

Abt. A

Nr. 11

Mk. 10.—

EINTRITTSKARTE 1934/35 (5695)

Neue Synagoge, Oranienburger Str. 30

Beginn des Gottesdienstes

an den Neujahrstagen 10 [illegible]/4 Uhr

am **ersten** Vorabend 5 3/4 Uhr

Unverkäuflich und unübertragbar!

Karteninhaber erkennt die Synagogenordnung sowie die Geschäftsordnung für die Vermietung der Synagogen- und Betsaalplätze als verbindlich an. Die Erneuerungsfrist ist einzuhalten, da nach Ablauf die nicht erneuerten Karten anderweitig vergeben werden. Anspruch auf Erneuerung besteht nicht; insbesondere erfolgt sie nicht, wenn die Gültigkeitsdauer der Karte eingeschränkt ist, oder über den Platz im allgemeinen Interesse anderweitig verfügt werden muß.

Druck: L. Bieber, Berlin SO 16

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Die Gemeinde ruft,

hilf ihr die schwere Aufgabe erfüllen!

Spende nach deiner ganzen Kraft!

Postscheckkonto des Wohlfahrtsamts: Berlin Nr. 29640

An den Sabbaten und Wallfahrtsfesten besteht ein Anspruch auf den Sitzplatz nur, wenn er bis zum Beginn des Gottesdienstes eingenommen ist.

Neue

Familienname des Platzmieters

Herrenplatz

Vorname

2

Abt. A

Nr. 12

Wohng.

Mk. 10.—

Vom Platzmieter **eigenhändig** auszufüllen, da sonst von der Erneuerung ausgeschlossen

EINTRITTSKARTE 1934/35 (5695)

Neue Synagoge, Oranienburger Str. 30

Beginn des Gottesdienstes

an den Neujahrstagen **10 3/4 Uhr**

am **ersten** Vorabend **5 3/4 Uhr**

Unverkäuflich und unübertragbar!

Karteninhaber erkennt die Synagogenordnung sowie die Geschäftsordnung für die Vermietung der Synagogen- und Betsaalplätze als verbindlich an. Die Erneuerungsfrist ist einzuhalten, da nach Ablauf die nicht erneuerten Karten anderweitig vergeben werden. Anspruch auf Erneuerung besteht nicht; insbesondere erfolgt sie nicht, wenn die Gültigkeitsdauer der Karte eingeschränkt ist, oder über den Platz im allgemeinen Interesse anderweitig verfügt werden muß.

Druck: L. Bieber, Berlin SO 16

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Die Gemeinde ruft,

hilf ihr die schwere Aufgabe erfüllen!

Spende nach deiner ganzen Kraft!

JH VI 1621

Postscheckkonto des Wohlfahrtsamts: Berlin Nr. 29640

QVOD FELIX FAVSTVMQVE SIT

SVMMIS AVSPICIIS

SERENISSIMI ET POTENTISSIMI PRINCIPIS AC DOMINI

DOMINI

FRIDERICI FRANCISCI

MAGNI DVCIS MEGALOPOLITANI

PRINCIPIS VENEDORVM SVERINI ET RACEBVRGI

COMITIS SVERINENSIS

TERRAE ROSTOCHIENSIS ET STARGARDIENSIS DOMINI

VNIVERSITATIS HVIVS LITTERARIAE PATRONI MVNIFICENTISSIMI

ATQVE

CANCELLARII MAGNIFICENTISSIMI

RECTORE MAGNIFICO

DIETERICO BARFVRTH

MEDICINAE DOCTORE ET PROFESSORE PVBLICO ORDINARIO

EX IVRECONSVLTORVM ORDINIS DECRETO

AD HVNC ACTVM CLEMENTISSIME CONSTITVTVS PROCANCELLARIVS

FRANCISCVS BERNHÖFT

DOCTOR IVRIS VTRIVSQVE ET PROFESSOR IVRIS PVBLICVS ORDINARIVS

ORDINIS IVRECONSVLTORVM H. T. DECANVS

VIRO PRAENOBILISSIMO ET DOCTISSIMO

GEORGIO SALIER

BORVSSO

POSTQVAM

COMMENTATIONEM TRADIDIT CVI TITVLVS EST

VERKAUF VON BÄUMEN AUF DEM STAMM UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER §§ 865, 956 B. G. B. UND DES GEMEINEN RECHTS

ET

EXAMEN RIGOROSVM CVM LAVDE ABSOLVIT

IVRIS VTRIVSQVE DOCTORIS

DIGNITATEM HONORES PRIVILEGIA

D. XXV. MENSIS IVNII A. MDCCCCIII

CONTVLIT

IDQVE HAC TABVLA SIGILLO ORDINIS MVNITA

PVBLICE PROFESSVS EST



ROSTOCHII.

TYPIS ACADEMICIS ADLERIANIS.

Militair Angelegenheit

Daß der eheliche Sohn des Kaufmanns Herrn Jacob Zalier Namens Wilhelm Zalier, hierselbst am 16ten (Sechzehnten April 1818) Achtzehnhundert und Achtzehn geboren ist, wird demselben Behufs seiner Militair Angelegenheit auf Grund der geführten Geburtslisten, der Wahrheit gemäß attestirt.

Berlin den 18t April 1838

Isaac Mosa
Beglaubter der Judenschaft und vereid. Translator im Bezirk des Königlichen Kammergerichts

Geburts Attest
für Herrn Wilhelm Zalier

insbesondere [illegible], [illegible], [illegible]
[illegible] über die Hälfte, [illegible]
dem [illegible], oder es [illegible]
~~[illegible]~~
Kontrakt zum Zeichen der Genehmigung
in drei gleichlautenden Exemplaren eigen-
händig vollzogen.

Berlin den 15ten Februar 1842.

selbst gelesen und genehmigt J. Mahr
selbst gelesen und genehmigt G. Arnold
selbst gelesen und genehmigt S. Leon
selbst gelesen und genehmigt Jacob Salie
[illegible] und genehmigt. Wilhelm Salie

Zeugniß.

Hr. Felix Salier hat die Handels-Akademie des Unterzeichneten zum Zweck seiner Ausbildung im Handelsfach, im Qtl. October/December 1868, mit gutem Erfolge besucht und sich bei vorzüglichen Leistungen eine genaue Kenntniß in der doppelten Buchhaltung und in allen Contorarbeiten erworben, was hierdurch gern bescheinigt wird.

Berlin, December 1868.

F. H. Schlössing.



Bürger-Brief

Wir Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath der Königlich Preußischen Haupt- und Residenzstadt Berlin, erklären hiermit, daß Wir den

Tabackshändler Herrn Wilhelm Salier

TABACKSHENDLER

BECOMING REQUEST

auf sein geziemendes Ansuchen, und nach beigebrachter Qualification zum Bürger angenommen, ihn auch derer, einem hiesigen Bürger zustehenden Rechte und Wohlthaten theilhaftig machen wollen.

Da nun derselbe, zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams, nachstehenden Eid geleistet hat:

Ich Wilhelm Salier

schwöre bei יהוה, dem Gott Israels, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will.

Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Verwarnung angedeutet worden sind. Amen!

so ist ihm dieser Bürgerbrief ertheilet worden. Urkundlich unter unserm Stadt-Insiegel. So geschehen

Berlin, den Ersten August 1842

Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Vierzig.

Krausnick

Rehfeld Conrad

B.B. fol. 47.

No. 1021.



Daß in dem Heiraths-Register des unterzeichneten Stadt-Gerichts Vol. I Seite 3. folgender Vermerk eingetragen steht:

In der Verhandlung vom 11ten November 1847 (Vol. II fol. 1 bis 20. der Acten, die Beglaubigung der Heirathen unter den Juden betreffend) haben der hiesige Bürger und Tabackshändler Wilhelm Salier, 29 Jahr alt, und die unverehelichte Fradchen genannt Fanny Hirschberg, 20 Jahr alt, hierselbst wohnhaft, Tochter des allhier verstorbenen Kirchhofs-Aufsehers Moses Levin Hirschberg und dessen Ehefrau, Johanne geb. Marcuse, welche zu den jüdischen Glaubensgenossen gehören, erklärt, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

[illegible] Verhandelt [illegible] achthundert und sieben und vierzig.

Knugt — Lemke
Richter — Protokollführer

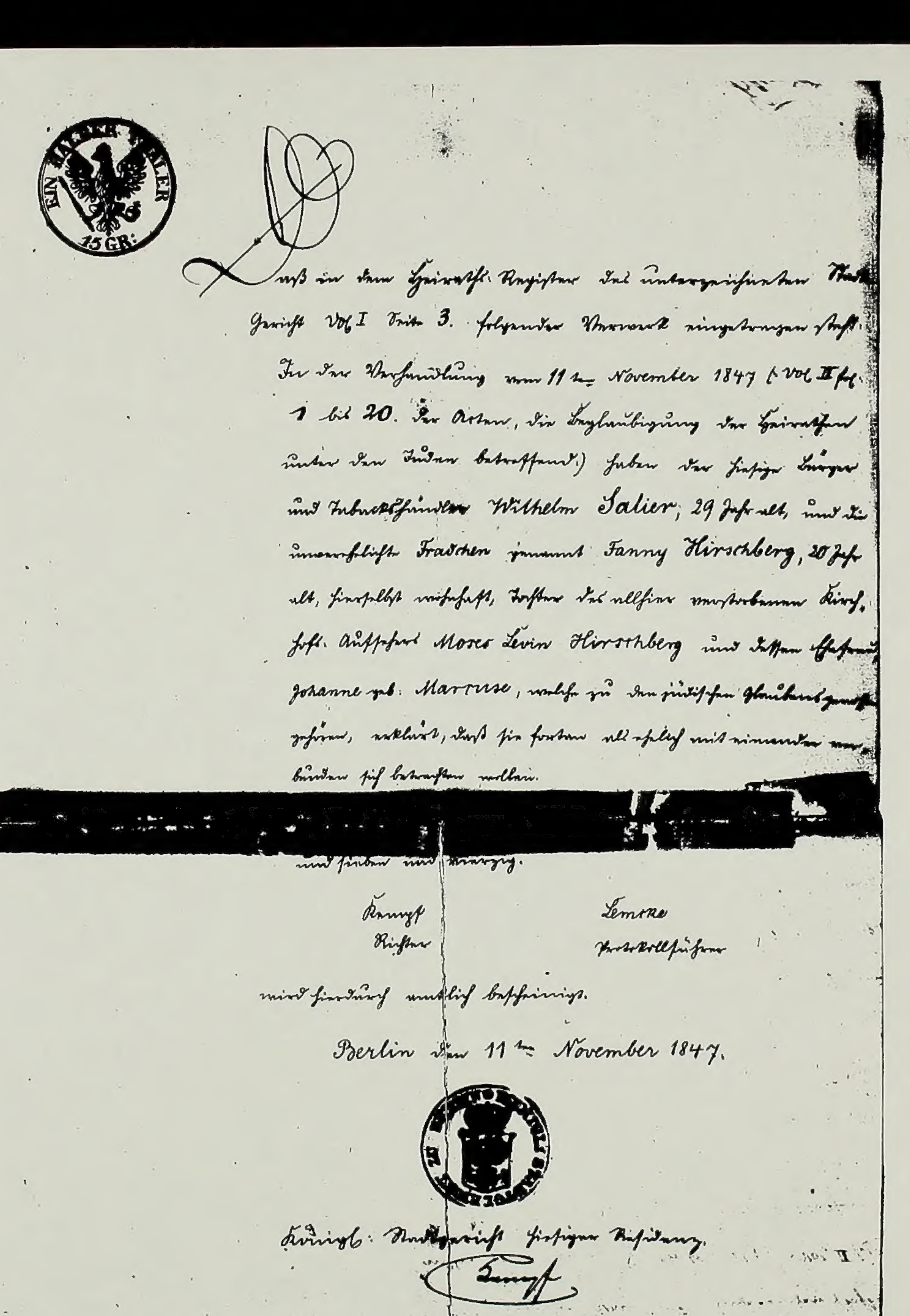
wird hierdurch amtlich bescheinigt.

Berlin den 11ten November 1847.



Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Knugt



Daß in dem Heiraths-Register des unterzeichneten Stadt-Gericht Vol. I Seite 3. folgender Vermerk eingetragen steht:

In der Verhandlung vom 11ten November 1847 (Vol. II fol. 1 bis 20. der Acten, die Beglaubigung der Heirathen unter den Juden betreffend) haben der hiesige Bürger und Tabackshändler Wilhelm Salier, 29 Jahr alt, und die unverehelichte Fradchen genannt Fanny Hirschberg, 20 Jahr alt, hierselbst wohnhaft, Tochter des allhier verstorbenen Kirchhofs-Aufsehers Moses Levin Hirschberg und dessen Ehefrau Johanne geb. Marcuse, welche zu den jüdischen Glaubensgenossen gehören, erklärt, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

[redacted]

und sieben und vierzig.

Kunzt — Richter

Lemcke — Protokollführer

wird hierdurch amtlich bescheinigt.

Berlin den 11ten November 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Kunzt

Kosten- und stempelfrei.

Nur zur Vorlegung bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission gültig.

Daß in dem Geburts-Register des unterzeichneten Gerichts und zwar dem der Juden Vol. I. Seite 101 No. 193 folgender Vermerk eingetragen steht:

Laut Verhandlung vom 10. September 1850 (Vol. VI. Blatt 105 der Akten, die Beglaubigung von Geburten der Juden betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der Juden gehörigen Kaufmanns Wilhelm Salier hierselbst, Fanny, geborne Hirschberg, am sieben und zwanzigsten August Achtzehnhundert und Funfzig um acht drei viertel Uhr Abends von einem Kinde männlichen Geschlechts, welches den Vornamen „Felix" erhalten hat, entbunden worden.

Eingetragen, Berlin, am zehnten September Achtzehnhundert und Funfzig.

Grieben. Koch

Richter. Protocollführer

wird hiermit amtlich attestirt.

Berlin, den 15ten December 1868.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.
Commission für Civilstandssachen.

KÖNIGL. PREUSS. STADT GERICHT ZU BERLIN

v. Elsner

H.G.
Formular-Magazin No. 11.

U. 6066.

MINNIGH & Co.
Amsterdam.
A. COHÉN
Filiale in Berlin.
145, Oranien Strasse. 145.

Herr Felix Selier aus Berlin
hat in unsrem Geschäft von Neujahr
1869 bis April 1870 als Volontair
gearbeitet. Derselbe erwarb in dieser
Zeit hinsichtlich seiner Ehrlichkeit
& Treue, unser volles Vertrauen, mit
Betragen & Leistungen, er war hauptsächlich
mit der Deutschen Correspondenz be-
schäftigt, waren wir sehr zufrieden.
Auf sein Verlangen, entlassen
wir ihn aus seiner Stellung.
Amsterdam 31 März 1870.
Minnigh & Co.

Anlage 5

Führungs-Attest.

1170

Dem Einj. Freiw. Gefreiten Felix Salier von der 10ten Compagnie des Garde-Füsilier-Regiments, am 27ten August 1850 zu Berlin, im ..., ... geboren, wird hierdurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit recht gut geführt hat.

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit: nicht

Berlin den 21. Juli 1871.

von Terlau

Hauptmann und Compagnie-Chef

Po... ...g.
(Verordn... ...nitt I.)

D.

December 6 1/4 Uhr Todesfall.

Am 22ten 18 74 ~~Vor~~ Nach mittags ist gestorben:

1. Vor- und Zuname. (Bem. Bei Frauen: Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen: Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.)	2. Stand oder Gewerbe.	3. Geburts- Tag.	4. Geburts- Monat.	5. Geburts- Jahr.	6. Geburts- Ort.	7. Geburts- Kreis.	8. Religion.	9. Letzte Wohnung.
Marie Ehefrau Kaufm. Sellin geb. Hirschberg		25.	April	1828	zu Berlin		mosaisch	65. Holzmarktstr.

Berlin, den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)
Wilhelm Sellin
Ehemann. 65. Holzmarktstr.

Form. 4. St. A. 7

N. 796

Bescheinigung
über Eintragung eines Sterbefalles.

Auf Anzeige des Doctor Marcuse

, wohnhaft Neue Grün Str. 20.

ist heute durch den unterzeichneten Standesbeamten eingetragen worden, daß

Frau Fanny Salier geb. Hirschberg

geboren in Berlin, wohnhaft Holzmarkt Str. 65

mosaischer Confession, ~~Sohn~~ (Tochter) des Schulrector

Hirschberg, Berlin

im Alter von 47 Jahr am 22 December

um 6 1/4 Uhr Abends in Berlin

verstorben ist.

Berlin, den 23ten December 1874

Der Standesbeamte.

Beerdigungs-Anstalt der jüdischen Gemeinde.

173 R.-M. 50 Pf.

Reichs-Mark Einhundert drei und siebzig 50 ₰

von dem Herrn Salier

~~à Conto~~ der Beerdigungskosten auf Grabstelle No. 20490

empfangen zu haben, bescheinigt

BERLIN, den 9. März 1887

Das Bureau der Beerdigungs-Anstalt.

Das Bureau für die Beerdigungsangelegenheiten der jüdischen Gemeinde zu Berlin

Emil Streisand Berlin C.

Curatorium
der Commerzienrath Fraenkel'schen Stiftungen
BRESLAU
Junkernstrasse № 11.

Dem Banquier Herrn Julius Alexander zu Hannover wird hiermit auf Grund der eingesandten standesamtlichen Geburtsurkunde vom 14t. Juli 1884 bescheinigt, daß seine in der Ehe mit Frau Helene Alexander geborene Lipmann erzeugte, am 11t Juli 1884 geborene Tochter Namens Friederike in den Stammbaum der zu den Commerzienrath Fraenckel'schen Familien-Stiftungen berechtigten Verwandten Tafel XXXVI No 12 eingetragen worden ist.

Breslau den 28t. Juli 1884.

DAS CURATORIUM DER COMMERZIENRATH FRAENCKELSCHEN STIFTUNGEN.

Das Curatorium der Commerzienrath Fraenckel'schen Stiftungen

[illegible] Haber

455.

Der Justizminister.

Berlin W. 64, den 30ten Januar 1907.
Wilhelmstraße 65.

J.-No. II g. 202. 1.

Anlage:
Patent.

Nachdem Sie laut Bericht der Justiz-Prüfungskommission die große Staatsprüfung „ausreichend" bestanden haben, sind Sie zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 23. Januar 1906 ernannt worden.

Sie erhalten hierbei das für Sie ausgefertigte Patent mit dem Bemerken, daß der Herr Kammergerichtspräsident Sie einem Amtsgerichte zur unentgeltlichen Beschäftigung überweisen wird. Sie haben sich zu diesem Zwecke binnen einer Woche bei dem genannten Herrn Präsidenten persönlich oder schriftlich zu melden.

Falls Sie die Überweisung an eine Staatsanwaltschaft in Antrag bringen wollen, haben Sie sich auch bei dem Herrn Oberstaatsanwalt beim Kammergericht zu melden.

Beseler

An
den Referendar
Herrn Dr. Georg Salier

hier.

Im Namen des Königs.

Der Referendar Dr. Georg Salier aus dem Bezirke des Kammergerichts wird hierdurch auf Grund der bestandenen großen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 23. Januar 1906 ernannt.

Es wird erwartet, daß er Seiner Majestät dem Könige und dem Königlichen Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die ihm obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 30. Januar 1907.

Der Justizminister.

Beseler

Patent
zum Gerichtsassessor.

II S. 202.1.

Im Namen Gottes!

Am heutigen Tage, dem ersten in der Woche, dem neunzehnten des Monats Kislew im Jahre Fünftausend sechshundert und zweiundsiebzig nach Erschaffung der Welt, d. i. am 10ten Dezember 1911 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung, ist der Ehekontrakt zwischen dem Brautpaare, nämlich dem Bräutigam Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Weber aus Berlin und der Braut Jungfrau Frieda Ahlmann aus Hannover allhier zu Hannover unter dem Beistande Gottes vollzogen worden, wie folgt:

Es hat der erwähnte Bräutigam zu seiner Braut gesagt: „Sei meine Ehefrau nach dem Rechte Moseh's und Israel's, ich will Dir als Ehemann treu sein, Dich achten und ehren, unterhalten, kleiden und schützen, sowie überhaupt alle Pflichten eines jüdischen Ehemannes redlich gegen Dich erfüllen, auch Dir Alles gewähren, was Dir nach jüdischer Vorschrift und Sitte gebührt, und dafür haften mit meinem gesamten Vermögen".

Sie, die Braut, aber hat eingewilligt, seine Ehefrau zu werden, hat ihm Liebe und Treue angelobt und versprochen, alle Pflichten einer jüdischen Ehefrau gewissenhaft gegen ihn zu erfüllen. –

Zur Begründung und Befestigung der eingegangenen Verpflichtungen ist der Mantelgriff nach jüdischem Brauch in gehöriger Form geleistet worden.

Darauf haben die Brautleute ihren Ehebund vor Gott, nach Vorschrift der jüdischen Religion geschlossen und wollen von nun an als Gatten zusammen leben, in Frieden und Eintracht, ohne Falsch und Fehl, in guten wie in bösen Tagen, bis es dem Herrn über Leben und Tod gefallen wird, ihren Bund zu lösen. —

Zur Beurkundung dieser feierlichen Verhandlung ist solche von zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben und, wie hiermit geschehen, öffentlich vorgelesen worden.

Geschehen Hannover wie oben.

Linhardt als Zeuge.

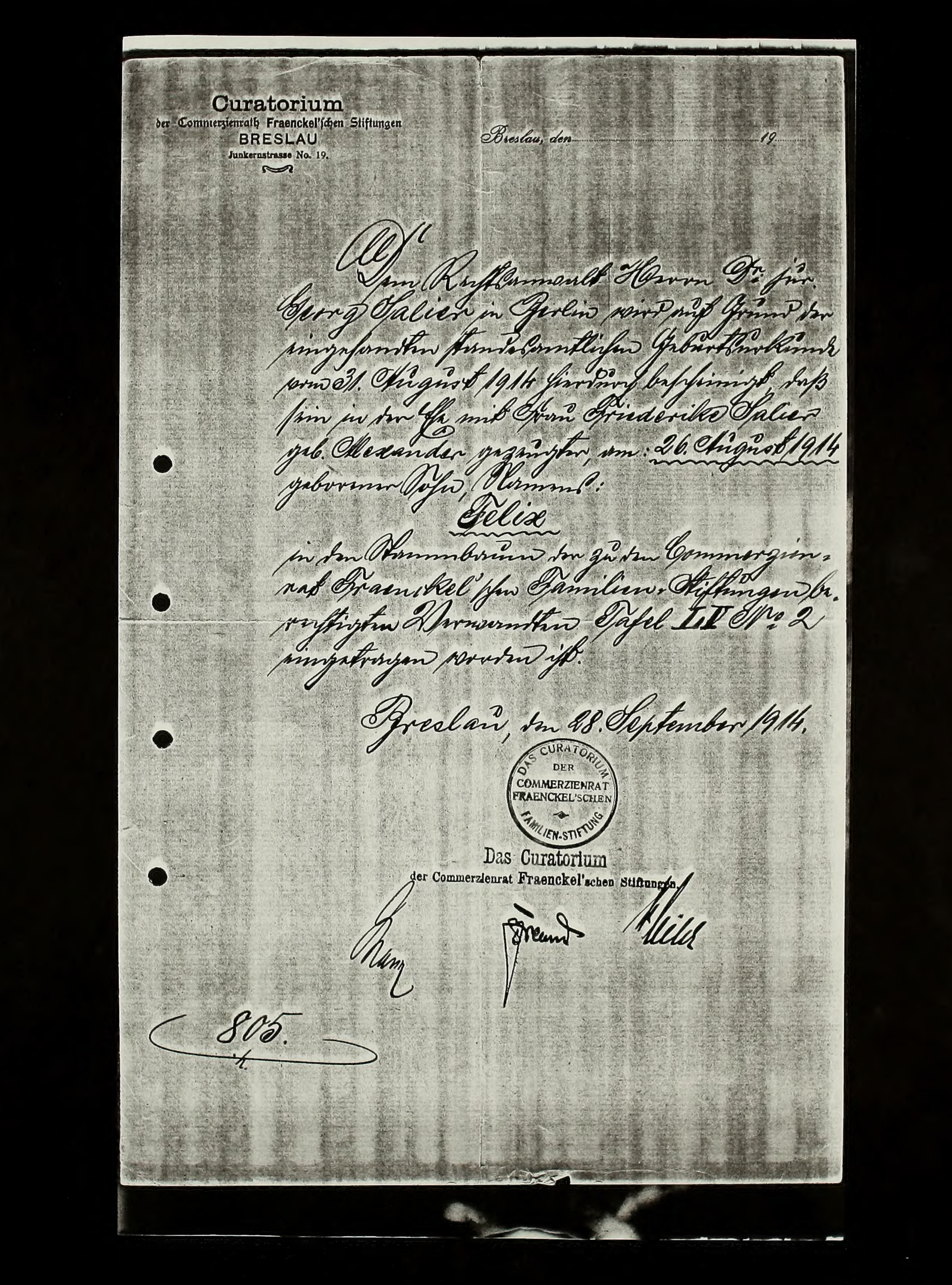
Hoffmann als Zeuge.

בע"ה

ב[illegible] בשבת [illegible] יום לחדש [illegible] שנת
חמשת אלפים ושש מאות ו[illegible] לבריאת עולם למנין שאנו
מנין כאן עיר הנובר איך ה' [illegible]
אמר לה להדא בתולתא רבקה בת ה' יעקב הוי לי לאנתו
כדת משה וישראל ואנא אפלח ואוקיר ואיזון ואפרנס יתיכי כהלכות גוברין
יהודאין דפלחין ומוקרין וזנין ומפרנסין לנשיהון בקושטא ויהיבנא ליכי
מהר בתוליכי כסף זוזי מאתן דחזי ליכי מדאורייתא ומזוניכי וכסותיכי
וסיפוקיכי ומיעל לותיכי כאורח כל ארעא וצביאת מרת רבקה בתולתא
דא והות ליה לאנתו ודין נדוניא דהנעלת ליה מבי [illegible] בין בכסף בין
בדהב בין בתכשיטין במאני דלבושא ובשימושא דערסא מאה לטרין
וצבי ה' [illegible] חתן דנן והוסיף לה מן דיליה מאה לטרין סך הכל
מאתים לטרין דכסף וכך אמר ה' [illegible] חתן דנן אחריות שטר
כתובתא דא ותוספתא דין קבלית עלי ועל ירתי בתראי להתפרע מכל
שפר ארג נכסין וקנינין דאית לי תחות כל שמיא דקנאי ודעתיד אנא
למקנא נכסין דאית להון אחריות ודלית להון אחריות כלהון יהון אחראין
וערבאין לפרוע מנהון שטר כתובתא דא ותוספתא דין ואפילו מן גלימא
דעל כתפאי בחיים ובמות מן יומא דנן ולעלם ואחריות שטר כתובתא
דא ותוספתא דין קבל עליו ה' [illegible] חתן דנן כחומר כל שטרי
כתובות ותוספתות דנהגין בבנות ישראל העשויין כתיקון חז"ל דלא כאסמכתא
ודלא כטופסי דשטרי וקנינא מן ה' [illegible]
חתן דנן למרת רבקה בת ה' יעקב בתולתא דא
בכל מה דכתוב ומפורש לעיל במנא דכשר למקניא ביה

הכל שריר וקים.

נאום [illegible]
ונאום [illegible]



Curatorium
der Commerzienrath Fraenckel'schen Stiftungen
BRESLAU
Junkernstrasse No. 19.

Breslau, den .... 19 ...

Ad.

Dem Rechtsanwalt Herrn Dr. jur. Georg Salier in Berlin wird auf Grund der eingesandten standesamtlichen Geburtsurkunde vom 31. August 1914 hierdurch bescheinigt, daß sein in der Ehe mit Frau Friederike Salier geb. Alexander gezeugter, am: 26. August 1914 geborener Sohn, Namens:

Felix

in den Stammbaum der zu den Commerzienrat Fraenckel'schen Familien-Stiftungen berechtigten Verwandten Tafel LV No. 2 eingetragen worden ist.

Breslau, den 28. September 1914.

DAS CURATORIUM DER COMMERZIENRAT FRAENCKEL'SCHEN FAMILIEN-STIFTUNG

Das Curatorium
der Commerzienrat Fraenckel'schen Stiftungen.

Curatorium
der Commerzienrath Fraenckel'schen Stiftungen
BRESLAU
Junkernstrasse No. 19.

Breslau, den 29. Januar 1918

Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Salier in Berlin wird auf Grund der standesamtlichen Geburtsurkunde vom 7. Juli 1916 hierdurch bescheinigt, dass sein in der Ehe mit Frau Friederike Salier geb. Alexander gezeugter, am 30. Juni 1916 geborener Sohn Namens

Kurt Wilhelm Julius
in den Stammbaum der zu den Commerzienrat Fraenckel'schen Familienstiftungen berechtigten Verwandten Tafel LV No 3 eingetragen worden ist.

Das Curatorium
der Commerzienrat Fraenckel'schen Stiftungen.

Freund [illegible]

No 829.

Berlin den 26. August 1919.

Thon

Obersekretär des Landgerichts I.

Der Rechtsanwalt Dr. Georg Salier in Berlin wird für die Dauer seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung des Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehört, ernannt.

Berlin, den 4. August 1919.

Der Justizminister.

Im Auftrage.

PREUSS. JUSTIZ MINISTERIUM

[signature]

Bestallung zum Notar für den Rechtsanwalt Dr. Georg Salier in Berlin.

II a. R. 9 [illegible]

E 7

Abgangszeugnis.

Max Salier,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Salier zu Berlin

geboren den 30 Juni 1917 zu Berlin,

hat der Anstalt 1 1/4 Jahre, seit Ostern 1933 der Klasse Vr. 1. O. R. angehört.

Er ist durch Konferenzbeschluß vom — 19 — nach Klasse — versetzt

worden und verläßt die Anstalt, um ein Handwerk zu erlernen

Fach		Urteil	Fach	Urteil
Religion		—	Physik	genügend
Hebräisch		—	Chemie	genügend
Deutsch	mündlich / schriftlich	genügend	Naturgeschichte, Biologie	—
Lateinisch	mündlich / schriftlich	—	Zeichnen	genügend
Griechisch	mündlich / schriftlich	—	Musik	genügend
Französisch	mündlich / schriftlich	genügend	Leibesübungen	gut
Englisch	mündlich / schriftlich	genügend	Kurzschrift	—
Geschichte		genügend		
Erdkunde		genügend		
Rechnen, Mathematik	mündlich / schriftlich	mangelhaft	Handschrift	genügend

Bemerkungen:

Urteile für die Leistungen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = mangelhaft; 5 = nicht genügend.

Berlin-, den 30. Juni 1933

Komm. Ober-Studiendirektor [signature]

Dr. phil. Karl [signature] Klassenleiter

Schw. H. 28. Din A 4.
Mat. 11078. 4000. 11. 32.

Vordruck für Gymnasien und Realanstalten.



Berufsschule für Holzarbeiter Berlin

Entlassungszeugnis

Der Tischlerlehrling Max Salier

geboren am 30. Juni 1916 zu Berlin

hat die Berufsschule 1 Jahr besucht und wird heute nach beendeter Schulpflicht mit nachstehendem Zeugnis entlassen:

Verhalten: sehr gut

Aufmerksamkeit: gut Fleiß: gut

Leistung

Pflichtunterricht

Gemeinschaftskunde	gut	Fachkunde	gut
Deutsch u. Schriftverkehr	gut	Fachzeichnen	sehr gut
Rechnen	genügend	Leibesübungen	—
Buchführung	—		—

Wahlfreier Unterricht

Sachl. Projekt.-Zeichnen	gut		—
	—		

Schulbesuch regelmäßig

Bemerkungen S. wird aus der Unterstufe entlassen, weil er erst am 2. Dezember 1933 eingeschult wurde.

Berlin, den 30. Sept. 1934

Röver, Direktor

BERUFSSCHULE FÜR HOLZARB... BERLIN

Pähold, Klassenlehrer

Die Leistungen werden beurteilt: sehr gut — gut — fast gut — genügend — mangelhaft — ungenügend

BF 110b. (Gem. B.)
Kat. 15710b, Din A4. 19050. 2.34.

Kirschner-Schule
Oberrealschule und Ref.-Realgymnasium
Berlin N.W. 87, Zwinglistr. 2
Fernsprecher: Moabit 7556

Berlin den 1.7.33

Max Salier

Sohn des Rechtsanwalts Herrn Dr. Salier, Geb. den 30. Juni 1916 zu Berlin, hat der Anstalt 1 1/4 Jahre seit Ostern 32 der Klasse U1OR angehört. Er verläßt die Anstalt um ein Handwerk zu erlernen.
Sein Betragen war einwandtfrei und steht in keinem Zusammenhang mit seinem Abgang.
Seine Leistungen waren genügend.

Dr. [illegible]
Klassenleiter
C. 9. 8655

(Stempel: KIRSCHNER-SCHULE BERLIN)

[illegible]
Kommiss. Oberstudiendirektor

Vordruck a (weiß)

Gilt nicht als Personalausweis.
Für amtliche Vermerke

Polizeiliche Anmeldung

(Großer Meldeschein)

156. Polizeirevier 25. MAI 1935 Revier-Tagesstempel

Am 2 April 1935 sind

von Bln (Ort, Ortsteil) Hauptstr. Straße ~~Platz~~ Nr. 11 Kreis — Staat (wenn Ausland) —

nach Bln-Wilmersdorf (Ort, Ortsteil), Nikolsburger ~~Straße~~ Platz Nr. 6 Kreis — zugezogen:

Für Meldepflichtige, die ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben: Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts:

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10	11	12	13
Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.)	Beruf (genaue Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag	Monat	Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob schon früher im hiesigen Ortspolizeibezirk gewohnt, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	Wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: a) letzter dauernder Wohnort (Straße, Haus-Nr.) b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Wohnung (Ort, Straße, Haus-Nr.) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres)	Ob jetzt eigene Wohnung oder bei wem jetzt in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch
1	Dr. jur. Salier	Georg	verh.	Rechtsanwalt u. Notar	3	XII	77	Bln	Dt.	jüd.	nein	nein	Bln Hauptstr. 11	Familie [illegible]
2	Frau " geb. Alexander	Frieda	"	Ehefrau	11	VII	84	Hannover	"	"				
3	Sohn Salier	Max	led.	Schüler	30	VI	16	Bln	"	"				[illegible]
~~4~~	~~Frl. Ronska~~	~~Anna~~	~~"~~	~~Hausangest.~~	~~4~~	~~IV~~	~~14~~	~~Vanasow~~	~~staatenlos~~	~~evg.~~				

Polizeipräsident in Berlin 156. Polizeirevier

Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten

v. Georg Salier

Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern

Olga Behrendt

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers oder seines Vertreters

A. Malitzky Hauswart

(Ort), den 19 Tag der Abgabe an die Polizei

8177

Wenden!

I. Meldebehörde.

§ 1.

(1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde. Ist in einer Landgemeinde gemäß § 6 PVG. eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt, so ist diese die Meldebehörde.

(2) Bestehen in einem Ortspolizeibezirke für bestimmte Ortsbezirke besondere Meldestellen (Polizeireviere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

§ 2.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Abgabe des ihm von seiner bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Abmeldescheins anzumelden.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 5.

(1) Zu den zum Hausstand im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen zählen neben den Familienangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem sonstigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge usw.), oder auch ohne ein solches Arbeitsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Hausstand zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.

(3) Unter „dauerndem Aufenthalt" im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verstehen.

§ 6.

Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des Zu-, Ab- und Umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines dem § 7 entsprechenden Meldescheins (Vordrucke a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

§ 7.

(1) Der Meldeschein (großer Meldeschein, Vordrucke a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:

a) Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);
b) Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen);
c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
d) Beruf nebst genauer Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.;
e) Geburtsdatum;
f) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
g) Staatsangehörigkeit;
h) Religion;
i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Hausnummer);
k) wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer) Kreis und Staat (wenn Ausland);
l) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres);
m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen, oder bei wem sie in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch wohnen.

(2) Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unverheiratet sind, sind auf einem Meldescheine zu melden. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

§ 8.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2 bis 5) verantwortlich.

§ 9.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterschriebenen Meldescheine dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Ist der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 10.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden,

1. daß für die An- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsvorstand mitverantwortlich ist,
2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldescheine mitunterschreiben muß,
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldescheine an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen hat,
4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgeschriebene Unterschrift verweigert, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgeber den Vermerk „Unterschrift verweigert" mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 11.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung nach Vordruck 1, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein viertes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitze.

§ 12.

Personen, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Bezirk einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7, BGB. begründen oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter, unterliegen an diesem Wohnort ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Vordruck k gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnort ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

§ 17.

Übersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

Besuchsfremde.

§ 19.

(1) Wer in anderen als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Besuchszwecken ein Unterkommen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besuchsorts anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

(2) Hat der Besuchsfremde dagegen keinen Wohnsitz oder hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Anmeldung durch den Wohnungsnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck a (§ 7) zu erstatten.

(3) Die Abmeldung der nach Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck b (§ 7) zu erfolgen.

Gilt nicht als Personalausweis!

Vordruck a

Polizeiliche Anmeldung

(Großer Meldeschein)

Für amtliche Vermerke.

25. Polizeirevier
14. OKT. 1935
Berlin.
Revier-Tagesstempel.

Am 12. Oktober 1935 sind

von [illegible] (Ort, Ortsteil), [illegible] ~~Straße~~ Platz Nr. 6 Kreis — Staat — (wenn Ausland)

nach Berlin [illegible] (Ort, Ortsteil), [illegible] Straße Platz Nr. 7 Kreis — zugezogen:

Für Meldepflichtige, die ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben: Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts:

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10	11	12	13
Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.)	Beruf (genaue Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag	Monat	Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob schon früher im hiesigen Ortspolizeibezirk gewohnt, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	Wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: a) letzter dauernder Wohnort (Straße, Hausnummer) b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres)	Ob jetzt eigene Wohnung oder bei wem jetzt in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch
1	Salier	Georg	verh.	Rechtsanwalt [illegible]	3	XII	77	Berlin	Dt.	jüd.	[illegible]		[illegible]	eigene
2	" geb. [illegible]	Frieda	"	Ehefrau	11	VIII	84	Hannover	"	"	[illegible]		[illegible]	
3	" ~~Max~~	Max	led.	[illegible]	30	VI	16	Berlin	"	"	"		"	

Polizeipräsident in Berlin – 25. Polizeirevier

Gilt nicht als Personalausweis.

Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten: Dr. Georg Salier

Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern:

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers oder seines Vertreters: [illegible]

Din A 4.

________, den ________ 19__
(Ort) (Tag der Abgabe an die Polizei)

Zwischenblätter bitte nach dem Ausschreiben entfernen!

Wenden.



Der Notar

Dr. Georg Salier

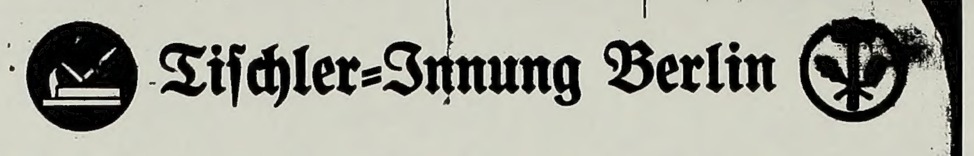
ist auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung dazu vom 14. November 1935 (RGBl.I S. 1333) mit Ablauf des 14. November 1935 aus seinem Amt als Notar ausgeschieden.

Berlin, den 29.Januar 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

[signature]



Anschrift: Tischler-Innung, Berlin SW 19, Wallstr. 58

Geschäftsstelle:
Berlin SW 19
Wallstraße 58

Fernruf: F 7 Jannowitz
(Sammel-Nr.) 5047
Postscheck: Berlin 60660

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | (Bei Antwort stets anzugeben) Unser Zeichen | Tag:

Betrifft:

P r ü f u n g s z e u g n i s .

Hierdurch bescheinigen wir, dass der
Tischlerlehrling Max S a l i e r,
geboren am 30. Juni 1916 zu Berlin
bei der Firma: J. Fritz L e m l e, Berlin O 34,
Kopernikusstr. 32
das Tischlerhandwerk während einer Lehrzeit von 3 Jahren erlernt und heute vor dem Prüfungsausschuss der Tischler-Innung Berlin die Gesellenprüfung mit "Genügend" bestanden hat.

Die eingereichten Papiere sind dem Inhaber dieses zurückgegeben. Vorstehende Bescheinigung gilt dem Inhaber als Ausweis mit dem Bemerken, dass eine entsprechende Eintragung in die Gesellen - stammrolle der Tischler-Innung Berlin vorgenommen wurde.

Berlin, den 1 Juli 1936.

Tischler-Innung Berlin — Der Gesellenprüfungsausschuss

[Stempel: Tischler-Jnnung Berlin]

Obermeister — Vorsitzer



Anschrift: Tischler-Innung, Berlin SW 19, Wallstr. 58

Geschäftsstelle:
Berlin SW 19
Wallstraße 58

Fernruf: F 7 Jannowitz
(Sammel-Nr.) 5047
Postscheck: Berlin 60669

Herrn
Max S a l i e r,

B e r l i n NW 21
Bundesratufer 7

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bei Antwort stets anzugeben)	Tag:
		III/35 /Ma.	3. August 1936

Betrifft: Prüfungszeugnis.

Beigefügt erhalten Sie Ihr Prüfungszeugnis, nebst den eingereichten Unterlagen.

Tischler-Innung Berlin



Obermeister

Anlagen

Dr. Lehmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates
der Firma
W. ZINNERT Akt. Ges.
Potsdam, Brandenburgerstr. 24

Potsdam, den 12. August 1936

L/J.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a l i e r ,

B e r l i n NW. 21

Bundesratsufer 7

Sehr geehrter Herr Kollege !

Der Aufsichtsrat der W. Zinnert Aktiengesellschaft ~~der~~ hat mit Bedauern davon Kenntnis, genommen, dass Sie Ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft niedergelegt haben. Aufsichtsrat, Vorstand und Aktionäre danken Ihnen für Ihre treue, langjährige Mitarbeit an unserer Gesellschaft und werden sowohl Ihre Person, als auch Ihr Schaffen in unserer Gesellschafts stets in bester Erinnerung behalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Lehmann

Rechtsanwalt
Vorsitzender des Aufsichtsrats.

J. Fritz Lemle

MÖBEL-FABRIK
BERLIN O 34
KOPERNIKUSSTRASSE 32

FERNSPRECHER ZENTRALE:
AMT ANDREAS E 8
SAMMELNUMMER 6081

TELEGRAMM-ADRESSE:
SPEISEZIMMER BERLIN

BAHNSTATION:
FÜR STÜCKGUTSENDUNGEN:
BERLIN-LICHTENBERG-
FRIEDRICHSFELDE
FÜR WAGENLADUNGEN:
BERLIN OSTBAHNHOF

POSTSCHECKKONTO:
BERLIN Nr. 73833
REICHSBANK-GIRO-KONTO
COMMERZ- UND PRIVATBANK
DEPOSITENKASSE T FRANKFURTER ALLEE 30
DRESDNER BANK
DEPOSITENKASSE 70 PETERSBURGERSTR. 1

GESCHÄFTSZEIT VON ½8—½6 UHR

Berlin, den

Zeugnis!

Ich bestätige hiermit, dass M a x   S a l i e r   in der Zeit vom 4.7.1933 bis zum 31.7.1936 als Tischlerlehrling und ab 1.August d-Js. bis zum heutigen Tage als Tischlergeselle bei mir beschäftigt gewesen ist.

Ich kann Max Salier das Zeugnis eines ausserordentlich fleissigen und wissbegierigen jungen Menschen ausstellen. Er hat sich sehr gut und schnell in die Eigenarten eines technischen Berufes hineinfinden können und konnte zu einem wirklich brauchbaren Fachmann herangebildet werden.

Auch sonst war Max Salier seinen Arbeitskameraden ein guter Kollege, der überall Ansehen und Achtung genoß.

Max Salier verlässt seine Stellung auf eigenen Wunsch, um zu seinem technischen Können sich auf kaufmännischem Gebiet weiterzubilden. Bei diesem Vorhaben begleiten ihn meine besten Wünsche.

Berlin, den 22.August 1936

J.Fritz L e m l e
ppa: [signature]

Elegant ripost.

Det förkättrade "l'ancien régime" hade många kvicka karlar bland sina snobbar, och en av de kvickaste var greve Casimir de Montrond. Från honom härrör den bevingade sentensen, att "dumheten är det kriminellaste på jorden". Greve de Montrond råkade så småningom i engelsk fångenskap, men engelsmännen behandlade honom med mycken respekt, och bl. a. var han vid ett tillfälle inviterad till en amirals taffel. Under måltiden utbringade amiralen en skål för fransmännen, varvid greve de Montrond reste sig och tackade. Då hördes amiralens röst.

— De är skämlar allesammans. Det finns inga undantag.

Greve de Montrond satte sig tungt ner, fyllde på sitt glas och vände sig till amiralen.

— Jag dricker för engelsmännen. De är gentemän allesammans. Men det finns undantag.

*

Tysk Lambeth walk.

En kortfilm som väcker stormande jubel, går nu om kvällarna på köpenhamnsbiograferna. Den visar SS-soldater paraderande inför Hitler — men i lambeth walk-takt. Filmen är resultatet av ett raffinerat och mycket tidsödande klippningsarbete med gamla tyska journalfilmer som material. Effekten lär vara fantastisk.

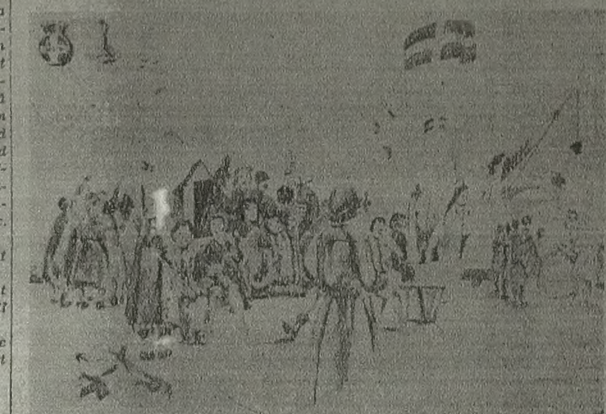
*

Slipad herre.



Så ska en slipsten dra's tycker den här skärsliparen, som förekommer vågonstans i England. När eggen är fin på mrs Smith's brödkniv slår han om växeln och cyklar om hörnet med sin verkstad för be-

Konstnärlig holländska hos marinlottorna.



I förläggningen på Linnéskolan i Malmö finns en 22-årig holländsk flicka med utpräglade konstnärliga anlag. Eva Hellendag har genom vänliga människors bistånd fått både färger och annan materiel för sin verksamhet, och nu är hon flitigt sysselsatt med att i färgrika akvareller återge sina intryck från Röda korstransporten och ankomsten till Sverige. Det är marinlottorna som ha hand om hennes förläggning, och hon har glatt dem med att skänka dem en liten serie akvareller, varav den ena ses här ovan — den visar ögonblicket när flyktingarna föras i land. Man ser bl. a. marinlottor som ta emot dem.

Eva Hellendags öde är lika tragiskt som många andras. Hennes hem var i Amsterdam. Nu står hon ensam i världen. Och hennes plan att få utbilda sina anlag och eventuellt fortsätta med vad hon börjat — att illustrera holländska böcker — är väl tills vidare ganska osäker.

Aktuell INTERVJU

om jordgubbssäsongen.

Det gångna dygnets välsignade regn har räddat jordgubbarna. Redan i slutet av nästa vecka kan man motse de första frilandsjordgubbarna — bänk- och drivhusbär har det ju funnits i flera veckor för dem, som haft råd att köpa dem.

— Nu artar sig jordgubbarna riktigt skapligt, säger trädgårdsmästare Gunnar Rosenqvist, Almgården. Regnet kom i grevens tid, och blir det nu lite värme, såsom det också ser ut att bli, artar det sig att bli en ganska god jordgubbsskörd i år. På grund av den långvariga torkan har nog en del kart blivit rätt små, och man får också räkna med att en del brådmognar, men här ute ha vi sedan en vecka tillbaka bevattnat vä-

Om jag finge råda...

— skulle "S. N." m. fl. angående hälsning av flaggan årligen återkommande kverulanter 1) låta bli att försöka lära polismännen detta. De äro nämligen till ungefär 90 proc. f. d. militärer och ha ordentligt lärt sig hälsa flaggan, 2) i stället slåsa sin skrivklåda på en det av allmänheten. En upplysning: en polisman har annat att göra än att titta på förbimarschen. Ibland, kära "S. N.", måste han vända sig om. När han så åter vänder sig mot de marscherande, kan det hända, att en svensk flagga är i jämnhöjd eller förbi honom. Då skall han inte hälsa. Hälsning upphör i och med att flaggan befinner sig som ovan sagts. Det visste kanske inte "S. N."?

Polisman.